

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstanschrift: Tageblatt Riesa.
Hausnr. Nr. 20.

Vorlesungszeit: Leipzig 21.000.
Sekretär Riesa Nr. 52.

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 77.

Donnerstag, 3. April 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger fest Haus oder bei Abholung am Postschalter vierjährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Anzeigen an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für die 43 vom breite Grundstück-Zelle (7 Silben) 23 Pf., Ortskreis 30 Pf.; getrennter und tabellarische Saz 50%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechte Karlsruhe. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehrtägige Unterhaltungsbeiträge: Erbauer an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenwaren oder der Vertriebsbetriebsinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftssitz: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Artur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Anträge auf Bauostenausfälle nehmen in letzter Zeit außerordentlich an Zahl zu. So erscheint das an sich infolge ist, als darin die Voraussetzung für eine wiederbeginnende Baupolitik zu erledigen sind. Stellen doch diese Anträge bei den bedeutendsten Händen der gegenwärtigen Baupolitik ganz außerordentliche Anforderungen an die Mittel des Staates. Da die Ausfälle im wesentlichen ohne Bemühung gewährt werden, so scheint es gerechtfertigt davor zu warnen, daß mit Hilfe dieser Aufwendungen auch nach Möglichkeit Verbesserungen im Wohnungsbau erreicht werden.

Als solche Verbesserungen hat das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — die Ausförderung der Wohnfläche, insbesondere durch Flachbau, die Bereitstellung genügenden Gartenlandes für jede Familienwohnung, einwandfreie Grundstücksaufteilung und Ausnahme gefährlicher Fortsätze, wie Padeinrichtungen, zu beanspruchen. Für die Bevölkerung des Flachbaus spricht zudem noch der außerordentliche Bauplattmangel, der zur sparsamen Bewirtschaftung der Baupläne und zur Anwendung von Erhaltungsmitteln (Gementeböhlblockbau, Lehmkampfbau, Holzbau) nötigt, was nur bei Bauten mit wenig Geschossen angängig ist.

Das Ministerium des Innern wird also bei Bewilligung von Bauostenausfällen künftig solche Schritte in erster Linie berücksichtigen, die den erwähnten Verbesserungen Rechnung tragen. Für den Bau von vielgeschossigen Häusern mit einer großen Zahl von Wohnungen — Mietshäusern — wird dagegen nur unter besonderen Umständen noch auf Bushäuser zu rechnen sein, vor allem etwa dann, wenn infolge Beschränkungen von Bauosten auf besonders schnelle Fertigstellung des Bauwerkes gerechnet werden kann, ein Umstand, der auch in anderen Fällen zur bevorzugten Berücksichtigung der Bushäuser gebracht wird.

Bei weiterem Ansteigen der Anträge würde sich das Ministerium des Innern insbesondere auch genötigt sehen, solche Bewilligungen von Bushäusern zu verbieten, die nicht zu alsbaligem wirklichen Beginn des Baus und flotter Vollendung führen, damit die verfügbaren Staatsmittel auch tatsächlich zu beschleunigter Behebung der Wohnungsnottwendung finden.

Dresden, am 24. März 1919.

Ministerium des Innern.

LWA V 123
3489

Berordnung über eine Bau- und Grünflächenerhebung im Jahre 1919;

vom 31. März 1919.

Der Herr Reichsernährungsminister hat auf Grund der Verordnung über Kleidungsstoffe zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 803) eine Bau- und Grünflächenerhebung im Jahre 1919 (Reichsgesetzblatt S. 269) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für den Kreisamt Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1. Von der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 sind festzustellen die Bau- und Grünflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
2. z. p. z. Dinkel, Getreide, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
4. Gerste a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1—4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Buchweizen,
9. sonstigen Getreidearten (Hirse u. a.),
10. Hülsenfrüchten

L. zur Körnergewinnung a) Getreide und Peluschen, b) Speisefrüchten (Stangen-, Büschelobohnen), c) Linsen und Böden, d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen), e) Lupinen, f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art, g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide;

II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,

11. Oelfrüchten a) Raps und Rübsen, b) Senf, c) alle übrigen Oelfrüchte (Mohn, Leindotter, Sonnenblumen u. a.),

12. Geispinstpflanzen a) Flachs, Bein, b) alle übrigen Geispinstpflanzen (Honk, Nessel und andere),

13. Kartoffeln a) Frühkartoffeln, b) Spätkartoffeln,

14. Rüben und Wurzelküchen (nicht zur Samengewinnung) a) Rübenküchen, b) Runkel- (Futter-)Rüben, c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenohrlaib, Bruden, Dotischen, d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,

15. Gemüse a) Weißkohl, b) alle sonstigen Kohlarten, c) Zwiebeln, d) Spargel, e) alle sonstigen Gemüsearten (Topinambur, Schwarzwurzel, Blauroben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),

16. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, b) Lüge u. c) alle sonstigen Futterpflanzen (Sesadella, Grasfamilien, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Bitteren und andere),

sowie die Bewohnsachen und andere Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidenflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den an diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertretern aus den für die selbständigen Gutsbezirke zu ihrer Unterstützung sind Kreis- und Landesgemeindevertretern zugewiesen, die besonders mit darauf zu achten haben, daß die Lauer- und Seitenzäune in den Ortslisten stimmen und die Umrechnung von Acker und Scheffel in Hektar und Ar immer richtig durchgeführt wird.

Die Erhebung hat nur in Hektar und Ar zu erfolgen, andere Flächenmaße sind anzulässt.

§ 3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und Fragebögen. Der Inhalt der ersten ist für den Umlauf und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend.

Für die Fragebögen, in welche die Flächen der Grundstücke, die in der Gemeinde gelegen sind, aber von auswärts bewirtschaftet werden, einzutragen sind, hat die Belegeneigentumsgemeinde an die Wohnungsverwaltung ein Verzeichnis dieser Grundstücke, Name des Grundstücksbewirtschafter, einzulegen, und zwar so zeitig, daß die Verteilung der Fragebögen bis 5. Mai 1919 bereit ist. Die ausgefüllten Fragebögen sind von der Wohnungsverwaltung bis 20. Mai 1919 wieder einzusammeln, einer Nachprüfung zu unterziehen und eine Abschrift davon bis spätestens 1. Juni 1919 an die Belegeneigentumsgemeinde abzugeben.

Die Flächen des Fragebogens sind nur in der Ortsliste der Belegeneigentumsgemeinde, aber nicht in der Wohnungsverwaltung aufzuführen.

§ 4. Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand des Grundsteuerkatasters oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Einkommensnachweise, Besitzstandesverzeichnisse, Flurbücher, Kataster der landwirtschaftlichen Verwaltungseinheit und Berg.) die Namen der Grundeigentümer und die Flächengröße der im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

Bei der Ermittlung der Bau- und Grünflächenerhebung vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 ist streng darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind, deshalb ist in höheren Lagen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte nicht zu früh zu beginnen.

Es darf aber auch hier die Erhebungszeit nicht überschritten werden.

§ 5. Alle Bauflächen sind auf Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste

festgestellten Bau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt. Für die Grünflächenerhebung und für die Wirtschaftskarten sind zugleich alle Flächen der Spalten 18 bis 58, die von der Gemeinde aus bewirtschaftet werden, in einer besonderen Ortsliste zusammenzustellen. An der Hand dieser Ortslisten ist späterhin die Grünflächenerhebung vorzunehmen. Diese Ortslisten sind äußerlich durch das Wort „Wirtschaftsgemeinde“ kennlich zu machen.

§ 6. Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten sind den Kommunalverbänden durch das Statistische Landesamt zu übergeben. Die Gemeindebehörden haben bei den Vorarbeiten die Zahl der benötigten Fragebögen festzustellen und sie dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung des Kommunalverbandes bis spätestens 15. April mitzuteilen. Das Statistische Landesamt hat für die rechtzeitige Deckung des Bedarfs Sorge zu tragen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehörenden Ortslisten und Fragebögen an die Gemeinden ihres Bezirks zu verteilen.

§ 8. Die Ortslisten sind nach Beendigung der Erhebung und nach Eintragung der Flächen der Riesener am 2. Juni 1919 anzurechnen, abmischlich und auf Seite 1 zu beibehalten und mit einer Abschrift (Duplikat) bis 6. Juni 1919 an den Kommunalverband abzuliefern. Der Kommunalverband hat die Ortslisten der Gemeinden seines Bezirks zu sammeln, durch die Bezirkskommissionen auf Unwahrscheinlichkeiten nachzuprüfen zu lassen und dann das Original bis 14. Juni 1919 abbalistisch geordnet mit Fragebogen und Literatur an das Statistische Landesamt einzuliefern. Die Abschriften verbleiben den Kommunalverbänden zur weiteren Benutzung, während die Gemeinden noch ein drittes Exemplar für die Gemeindebeamten anzufertigen haben. Bei der Abschriftnahme hat die Gemeindebehörde darauf zu achten, daß alle Flächen restlos übertragen werden. Neben die Feststellung der Anbausachen geht den Kommunalverbänden mit den Ortslistenverordnungen noch eine besondere Anweisung zu, die an die Gemeindebehörden des Bezirks zu verteilen ist.

§ 9. Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Insgesamt ist jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputatland, Altenterritorium oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, verpflichtet, 8 Tage vor Beginn der Erhebung dem Vorstande der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben

a) die Namen seiner Pächter (Aupnicker usw.),

b) die Größe der einen jeden jeden verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche. Hierbei ist es zur Erleichterung der Erhebung auszugs, daß diejenigen, die eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken an verschiedene Personen zur gartennahen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben haben (Schrebergärten, Laubengärtchen oder ähnlich), die Namen der einzelnen Pächter (Aupnicker usw.) nicht anzugeben brauchen. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Aupnicker usw.). Über die Zuverlässigkeit der summarischen Angaben hat im Zweifel die Gemeindebehörde zu entscheiden.

Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 der Gemeindebehörde oder einer von ihr beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren die Gemeindebehörde zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Es ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Gemeindebehörde zum persönlichen Eröffnen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebszweiges bewirtschaften, haben für die Feldfrüchte dieser Grundstücke besondere Fragebögen auszufüllen, die die Gemeindebehörde ihres Betriebszweiges verteilt. Sollten sie bei der Verteilung dieser Fragebögen versehentlich übersehen worden sein, so haben sie dies der Gemeindebehörde anzeigen, die ihnen dann die erforderlichen Fragebögen auszuhändigen hat. Die Verteilung der Fragebögen erfolgt bis 5. Mai 1919.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Bau- und Grünflächen die Grundstücke der zur Angabe verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Gewichtsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einholen.

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 des Reichsernährungsministers vom 2. März 1919 ist logischerweise die leibständigen Gutsbezirke in den Städten mit Neubildeter Städteordnung der Städterat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

§ 10. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Grünflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Frühkartoffelfeststelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mitzuteilen. Die Frühkartoffelfeststelle erläutert die näheren Bestimmungen.

§ 11. Wer vorläufig die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer das Betreten der Grundstücke oder die Wahrnehmung der Messungen oder die Einsicht in die Gewichtsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Pf. oder mit einer dieser Strafen belegt.

Wenn die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Geldstrafe bis zu 3000 Pf. ein.

§ 12. etwaige bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt und sind durch diese mit unmittelbar Belohnung abzutunellen.

§ 13. Zwecks reibungsloser Durchführung der Erhebung ist die Bekanntmachung in allen Gemeinden sofort aus durch Anschlag zu veröffentlichen. 1112a VLA 1b 3478

Wirtschafts-Ministerium

Im bisherigen Handelsregister ist heute eingetragen worden:

auf Blatt 499, die Firma Hugo Preuer in Zeithain dtr.: Der Inhaber Hugo Preuer ist ausgeschieden. Der Kaufmann Adolf Christ in Zeithain ist Inhaber. Dessen Protratra ist erloschen. Die Firma lautet künftig: Adolf Christ, Walzmühle Zeithain-Riesa a. G. Die Handelsniederlassung ist nach Zeithain verlegt worden;

auf Blatt 554: Die am 1. April 1919 beginnende Handelsgesellschaft in Niemitz Roland-Apparatebau Riesa Jülling & Böde in Weida. Gesellschafter sind: a) der Ingenieur Paul Jülling in Leipzig-Reudnitz, b) der Kaufmann Arthur Böde in Weida-Burgwitz. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur entweder beide Gesellschafter in Gemeinschaft oder jeder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen berechtigt;

auf Blatt 12 des vormaligen Gerichtsstands Strebla, die Firma Gustav Hahn Nacht. in Strebla dtr.: Der Inhaber Carl Heinrich Sachse ist ausgeschieden. Der Kaufmann Ernst Otto Heinrich in Strebla ist Inhaber.

Amtsdirektor Riesa, am 2. April 1919.

Ausgabe der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 4. April 1919, vom 10—12 Uhr findet in den bekannten Marken-

ausgabestellen die Ausgabe der neuen Fleischkontrollmarken statt.

Die Ausgabe der neuen Fleischkontrollmarken erfolgt später, da dieselben im Druck noch nicht fertig gestellt sind.

Der Rat der Stadt Riesa, den 3. April 1919. Gbm.

Die Brandversicherungsbeiträge auf 1. Termin 1919 sind am 1. April fällig geworden und spätestens

bis zum 15. April 1919

an unsere Steuerkasse zu bezahlen. Es kommen zur Erhebung bei der Gebäudeversicherungsabteilung 1 Pf. für die Einheit, bei der Mobiliar- (Maschinen-) Versicherungsabteilung 1/2 Pf. für die Einheit